

## Hinweise zur Hundehaltung

Zu den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der zur Zeit gültigen Fassung beachten Sie bitte den Internetauftritt des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de).

Neben der Transponder- und Haftpflichtversicherungspflicht müssen Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Desweiteren sind die gehaltenen Hunde beim zentralen Register anzumelden. Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Diese kann

- telefonisch unter 0441/39010400,
- schriftlich an GovConnect GmbH, Donnerschweer Str. 72-80, 26123 Oldenburg oder
- online unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de)

erfolgen.

**Unbeschadet des NHundG gelten für die Haltung von Tieren in der Stadt Soltau folgende Vorschriften:**

Auszug aus der  
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Soltau

§ 5

Tierhaltung

1. Hunde müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht durch Anspringen oder Anfallen belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Gesundheit Dritter durch Lärm gefährden können.
2. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
3. In der Fußgängerzone, in sonstigen öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie auf den städtischen Wochenmärkten sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
4. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen oder beschädigen. Hundekot ist vom Halter des verursachenden Hundes unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
5. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Hundes übertragen worden ist. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen.